



Foto: Robert Koeschke

BEITRAGSREIHE ZUM THEMA DATENSCHUTZ IN DER ZAHNARZTPRAXIS

Risiken der Auftrags(daten)verarbeitung – externe Dienstleister in der Zahnarztpraxis

Viele Aufgaben in der Zahnarztpraxis werden durch externe Dienstleister – wie bspw. Abrechnungsunternehmen oder Dentallabore – erbracht. Für den Fall, dass hierbei eine Verarbeitung von Patientendaten erfolgt, stellt sich die Frage, ob diese Verarbeitung auch datenschutzkonform ist.

Eines der Grundprinzipien im Datenschutz ist das „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“ – sprich: Es wird davon ausgegangen, dass eine Datennutzung zunächst verboten ist, es sei denn der Betroffene gibt seine ausdrückliche Einwilligung oder der Gesetzgeber erlaubt die jeweilige Datenverwendung. Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bringt in Bezug auf die sog. Auftragsverarbeitung einige Neuerungen sowohl für den verantwortlichen Zahnarzt als auch für den externen Dienstleister. Erfreulich ist, dass der beauftragte Dienstleister zukünftig mit in die Verantwortung genommen wird. Allerdings bleibt auch nach dem 25.05.2018 der Zahnarzt als Primärverantwortlicher vorrangiger Ansprechpartner für betroffene Patienten oder Behörden. Deswegen sollten Praxisinhaber ihre Dienstleisterverträge auf ihre Datenschutzkonformität hin überprüfen und die gesetzlichen Neuerungen entsprechend einarbeiten (lassen).

Im dritten Teil unserer Fachartikel-Serie zum Thema Datenschutz in der Zahnarztpraxis beantworten wir Ihnen deswegen die Fragen rund um die Auftrags(daten)verarbeitung: Was sind die Grundsätze der Auftragsverarbeitung nach der DSGVO und wie beauftrage ich rechtskonform einen externen Dienstleister mit der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten? Welche Haftungserweiterung sieht die DSGVO vor und welche Regelungen sollte die Zahnärzteschaft in den vertraglichen Bestimmungen aufnehmen?

Grundlagen zur Auftrags(daten)verarbeitung in der Zahnarztpraxis

Die Auftragsdatenverarbeitung ist dem aktuell noch geltenden Bundesdatenschutzgesetz nicht fremd. Dennoch hält die DSGVO neben der begrifflichen Änderung zur Auftragsverarbeitung einige Neuregelungen in den Art. 28 ff. DSGVO bereit.

Klar dürfte sein, dass weder die Weitergabe von Patientendaten an Dritte mit der ärztlichen Schweigepflicht vereinbar, noch dass der externe Dienstleister als angestellter Arbeitnehmer der Zahnarztpraxis zu werten ist. Die Auftragsver-

arbeitung (AV) ist deswegen als rechtliche Zwischenlösung zu sehen, die nach besonderen Regeln zu erfolgen hat. Für eine rechtskonforme AV hat diese zwingend weisungsabhängig stattzufinden. Dies bedeutet, dass der Zweck und die Mittel der Verarbeitung durch die beauftragende Praxis festzulegen sind und durch den Auftragnehmer nicht abgeändert werden dürfen.

Viele Zahnärzte dürfte es freuen, dass beim Einsatz solcher externer Dienstleister zukünftig die Verantwortung für die Einhaltung der Datenschutzvorgaben teilweise auf den Auftragnehmer verschoben wird. Eine solche Verringerung der Pflichten des Zahnarztes kennt das neue europäische Datenschutzrecht ansonsten eher weniger.

Der verantwortliche Zahnarzt hat vor einer Beauftragung auch weiterhin die Geeignetheit zur AV des jeweiligen Dienstleisters sorgfältig zu prüfen. Der Auftragsverarbeiter muss ausreichende Garantien dafür bieten, dass die AV durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gewährleistet wird und hierdurch der Schutz der Rechte der betroffenen Patienten im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt. Als Nachweis für eine solche Qualifikation gelten u.a. offiziell anerkannte und genehmigte Verhaltensregeln (Art. 40 DSGVO) oder entsprechende Zertifizierungen der Auftragsverarbeiter (Art. 42 DSGVO).

Datenschutzkonforme Beauftragung des externen Dienstleisters

Selbstverständlich bleiben bereits geschlossene Dienstleisterverträge auch nach dem 25.05.2018 wirksam. Wie bei den meisten Verträgen gilt, dass die Vereinbarungen zur AV schriftlich fixiert werden sollten (in jedem Fall aber elektronisch). Dies gilt nicht nur, weil es die DSGVO vorschreibt, sondern auch, um sich im Falle einer behördlichen Kontrolle oder im Falle einer Datenpanne durch entsprechende Nachweise von einer Haftung freisprechen zu können. Im Fall der Fälle hat der Verantwortliche nämlich nachzuweisen, dass er in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist. Die weiteren inhaltlichen Mindestanforderungen hat der Europäische Gesetzgeber in Art. 28 Abs. 3 DSGVO konkret vorgegeben. Ein Verstoß hiergegen kann mit einem Bußgeld (gem. Art. 83 Abs. 4 – bis zu 10 Mio. Euro) belegt werden oder einen Schadensersatz des Betroffenen begründen.

Gem. § 28 Abs. 3 DSGVO muss in einem AV-Vertrag insbesondere geregelt sein:

- ▶ Art, Zweck, Gegenstand und Dauer der Datenverarbeitung
- ▶ Welche Arten von Daten werden verarbeitet (bspw. Gesundheitsdaten von Patienten)
- ▶ Welche Personen sind betroffen (bspw. Angestellte, Patienten oder weitere Dienstleister)



Dr. jur. Matthias Müller,
Nürnberg

- ▶ Festlegung der Pflichten und Rechte des verantwortlichen Zahnarztes
- ▶ Umfang der Weisungsbefugnisse des Zahnarztes
- ▶ Verpflichtung zur Vertraulichkeit/Verschwiegenheit
- ▶ Regelung zum Einsatz von Subunternehmern
- ▶ Gewährleistung der Sicherheit durch Einsatz entsprechender technisch/organisatorischer Maßnahmen
- ▶ Rückgabe oder Löschung personenbezogener Daten nach Auftrags-/Vertragsende
- ▶ Festlegen von Kontrollrechten für Sie als Verantwortlichen
- ▶ Verpflichtung zur Anzeige bei Verstößen gegen das Datenschutzrecht

Wir empfehlen deshalb, auch bereits bestehende vertragliche Vereinbarungen auf ihre DSGVO-Konformität hin zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen und die formalen Vorgaben bei Neuabschlüssen genau zu beachten.

Fazit

Auf Grund der im Praxisalltag eines Zahnarztes zu erbringenden komplexen und unterschiedlichen Dienstleistungen ist der verantwortliche Praxisinhaber oftmals auf den Einsatz von externen Dienstleister angewiesen. Der Verantwortliche hat durch eine sorgfältige Auswahl seiner Vertragspartner, den Abschluss entsprechender vertraglicher Vereinbarungen und die regelmäßige Kontrolle seiner Auftragnehmer die datenschutzkonforme Verarbeitung der Daten seiner Patienten auch im Rahmen der Auftragsverarbeitung zu gewährleisten. Soweit diese Grundregeln der AV beachtet werden, kann sich der beauftragende Zahnarzt im Streitfall von seiner Haftung befreien und somit sein Haftungsrisiko verringern. ■

_____ Dr. jur. Matthias Müller, Nürnberg

In der nächsten Ausgabe (Juni) des NZB lesen Sie:

„Das Verzeichnis der Verarbeitungsübersichten nach der DSGVO – Neue Pflichten für verantwortliche Praxisinhaber“